

1. GELTUNGSBEREICH

- (1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen und juristischen Sondervermögen („Lieferant“). Sie sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen von auch laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn wir nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen haben. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen des Lieferanten auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis dieser Bedingungen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Nebenabreden bestehen nicht.

2. BESTELLUNGEN, AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

- (1) Unsere Bestellungen und Auftragsbestätigungen sind nur gültig, wenn sie in Textform erfolgen. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen, sowie für Nebenabreden. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

3. LIEFERUNG, TERMINE, VERTRAGSSTRAFE

- (1) Es gelten die in der Bestellung angegebenen Spezifikationen und Lieferfristen, so nicht ausdrücklich abweichend angegeben. Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an und beziehen sich auf die entsprechenden Lieferbedingungen. Der Lieferant ist ausschließlich nach vorheriger Absprache zu Teillieferungen berechtigt.
- (3) Vor dem Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
- (4) Falls - gleichgültig aus welchem Grund - Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen, sobald dies für ihn erkennbar ist. Unsere gesetzlichen und sonstigen vertraglichen Rechte im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten werden durch diese Regelung nicht berührt.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, uns für jeden Fall der schuldhaften Überschreitung der Lieferfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragsvolumens für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung, maximal jedoch 5 % des Auftragsvolumens zu zahlen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind im Übrigen berechtigt, die Vertragsstrafe auch dann, wenn wir uns dies bei der Annahme der Ware nicht vorbehalten haben, bis zum Ausgleich der Rechnung des Lieferanten geltend zu machen.

4. ÜBERLASSENE MATERIALIEN

- (1) Die von uns dem Lieferanten für die Erstellung überlassenen Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle und Pläne bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ebenso wie damit hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden.
- (2) Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber die sofortige Herausgabe verlangen.
- (3) Der Lieferant hat für verlorene oder beschädigte Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle und Pläne Ersatz zu leisten, es sei denn, er hat den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten.

5. PREISE UND GEFAHRENÜBERGANG

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Preise ergeben sich aus der Bestellung heraus. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

- (3) Der zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarte Preis ist ein Festpreis und versteht sich, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist, einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

6. ABNAHME

- (1) Die angelieferte Ware wird innerhalb einer angemessenen Frist auf offene Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Hierbei erkennbare, offene Mängel können bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Wareneingang gerügt werden. Verdeckte, nicht sofort erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 10 Werktagen ab Entdeckung gerügt werden.
- (2) Hat eine Abnahme gem. § 640 BGB stattzufinden, so sind wir zu Teilabnahmen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (3) Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie andere Fälle höherer Gewalt befreien uns von der Verpflichtung zur Abnahme, bis der Hinderungsgrund entfallen ist. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. ABRUFAUFTRÄGE

- (1) Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb des mit dem Lieferanten vereinbarten Zeitraumes maximal die mit dem Lieferanten vereinbarte Menge an Ware abzurufen.
- (2) Im Falle eines Abrufs muss die Lieferung innerhalb von 10 Tagen erfolgen.

8. ZAHLUNGEN

- (1) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (1) Zahlungen beinhalten keinen Verzicht auf unsere vertraglichen oder gesetzlichen Rechte bezüglich der Lieferung oder Leistung, wie z.B. die spätere Erhebung von Mängelrügen, Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und Schadensersatz.

9. AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

- (1) Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung der §§ 273, 320 BGB nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der Lieferant übernimmt im vollen Umfang die Gewähr dafür, dass die von ihm angelieferte Ware nicht mangelhaft ist. Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- (2) Nachbesserungen sind dort vorzunehmen, wo sich die Ware (gegebenenfalls nach Weiterveräußerung durch uns) befindet.
- (3) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Während der Dauer der Nacherfüllung (Nachbesserung, Nachlieferung) ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nach den folgenden Bestimmungen gehemmt, soweit der Lieferant zur Mängelbeseitigung verpflichtet war: Für nachgelieferte Teile der Ware beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachlieferung neu zu laufen. Für nachgebesserte Teile der Ware beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachbesserung neu zu laufen, soweit es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.
- (4) Treten wir wegen eines Mangels der Kaufsache vom Vertrag zurück, so hat uns der Lieferant die Vertragskosten zu ersetzen, es sei denn der Rücktrittsgrund ist von uns zu vertreten.
- (5) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen

Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. PRODUKTHAFTUNG

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eintretenden Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungsversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 500.000, - pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und uns dies nachzuweisen.
- (3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. NORMEN UND QUALITÄTSSTANDARDS

- (1) Die Bestellung erfolgt unter der Bedingung, dass die zu liefernde Ware hinsichtlich Sicherheit - insbesondere Produktsicherheit und Maschinensicherheit - den Gesetzen, anerkannten Qualitätsstandards, Regeln der Technik und Normen entspricht, CE-konform und entsprechend gekennzeichnet ist.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Konformität kurzfristig vorzulegen. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

13. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- (1) Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen, etwa aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. VERJÄHRUNG

- (4) Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

15. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (1) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an welchem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist bzw. unser Geschäftssitz, falls ein Lieferort nicht vereinbart ist. Gerichtsstand ist für den Fall, dass der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant auf Verlangen, diejenigen Vertragsergänzungen mit uns zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch welche die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.